

Weiterbildungsübersicht Gynäkologie & Geburtshilfe der D-A-CH-Staaten

Die folgende Übersicht zur Weiterbildungssituation in Gynäkologie und Geburtshilfe der Jungen Foren soll den Vergleich zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz für junge Kolleginnen und Kollegen erleichtern. Es besteht keine Garantie auf Vollständigkeit.

Die Übersicht entspricht dem Stand im Juli 2024.

Der Vergleich wurde in folgenden Aspekten durchgeführt:

- Weiterbildungsdauer
- Operationskatalog
- Logbuch
- Obligatorische Fortbildungen
- Facharztprüfung
- Anrechnung von Forschungs- / Praxis- / Poliklinik-Zeit
- Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Weiterbildungsdauer		
Deutschland	Österreich	Schweiz
<p>60 Monate bei einem zugelassenen Weiterbilder an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte, davon müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 48 Monate in Frauenheilkunde und Geburtshilfe abgeleistet werden • zum Kompetenzerwerb weitere 12 Monate Weiterbildung in Frauenheilkunde und Geburtshilfe und/oder anderen Gebieten erfolgen <p>Teilzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen eines geregelten Kompetenzerwerbs einer ganztägigen Weiterbildung entsprechen • Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt 	<p>Basisausbildung 9 Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotation 3 Monate Innere Medizin, 3 Monate Chirurgie, 3 Monate Wahlfach <p>Sonderfach-Grundausbildung (36 Monate) Sonderfach-Schwerpunktausbildung (27 Monaten), gegliedert in 7 Module.</p> <p>Aus diesen sind drei Module á 9 Monate zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Endokrinologie und Reproduktionsmedizin • Fetomaternale Medizin • Gynäkologische Onkologie • Urogynäkologie und rekonstruktive Beckenbodenchirurgie • Ambulante Gynäkologie • Operative Gynäkologie • Wissenschaft <p>Teilzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist in jedem Modul möglich • Bis zu 35 Wochenstunden werden als Vollzeit angerechnet, unter dieser Stundenzahl wird die Ausbildungszeit verlängert. 	<p>60 Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens ein Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A* und mindestens ein Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie B** <p>Teilzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden. • Die in Teilzeit absolvierte Weiterbildung wird anteilmäßig angerechnet. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend. • Grundsätzlich muss der Umfang der Teilzeitbeschäftigung mindestens 50% eines Vollpensums entsprechen. • Die Mindestdauer von Weiterbildungsperioden muss in jedem Fall eingehalten werden. Anrechenbar sind nur zusammenhängende Perioden von mindestens 6 Monaten Dauer an der gleichen Weiterbildungsstätte bezogen auf ein 100% Pensum.

		<p>*Kategorie A: (max. 4 Jahre) Referenzspitäler: Universitätsspitäler und Spitalzentren</p> <p>**Kategorie B: (max. 3 Jahre): andere Spitäler mit einer gynäkologisch/geburtshilflichen Abteilung / Klinik</p>
--	--	---

Operationskatalog

Deutschland	Österreich	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> • 100 x einfache Eingriffe am äußeren und inneren Genitale und der Brust, insbesondere Abrasio, Konisation, Nachkürettage, diagnostische und therapeutische Hysteroskopie, diagnostische Laparoskopie • 100 x Mitwirkung bei komplexen Eingriffen am äußeren und inneren Genitale und der Brust, insbesondere therapeutische Laparoskopien sowie Tumorektomien, Entfernung von regionalen Lymphknoten • 20 x Sectio caesarea • 200 x Leitungen von normalen Geburten, auch mit Versorgung von Scheidendammschnitten und Geburtsverletzungen • 50 x Lokalanästhesien • 100 x Erstversorgung und Betreuung des Neugeborenen einschließlich Erstbehandlung von Anpassungsstörungen • 200 x Antepartale CTGs • 200 x Intrapartale CTGs • 300 x B-Modus-Sonographien der utero-plazento-fetalen Einheit • 100 x Duplex-Sonographien des fetomaternalen Gefäßsystems, davon 5 x pathologische Fälle 	<ul style="list-style-type: none"> • 40 x diagnostische und kleinere Laparoskopien • 20 x Hysteroskopien (diagnostisch od. operativ) • 80 x Kürettagen • 25 x Laparotomien oder größere Laparoskopien • 5 x Deszensusoperationen (1. Assistenz ausreichend) • 25 x vaginale Operationen • 40 x Operationen an der Cervix • 20 x Kolposkop • 40 x Sectio Caesarea • 180 x Spontangeburt • 35 x nachgeburtliche Operationen • 50 x Interpretation von CTG • 500 x Durchführung, Befundung und Dokumentation fachspezifischer sonographischer Untersuchungen (davon 300 x Geburtshilfe, 200 x Gynäkologie) 	<ul style="list-style-type: none"> • 60 x Diagnostische und operative Laparoskopie (davon mind. 20 O, Rest 1. A) • 20 x Brusteingriff inkl. Stanz- und Mikrobiopsien mit Ultraschall (O) • 25 x Hysteroskopie (O) • 100 x Kürettage (O) • 40 x Hysterektomie (A) • 10 x Inkontinenzoperation (abdominale oder vaginale Kolposuspension) (A) • 50 x Kolposkopie unter Supervision (O) • 40 x Sectio Caesarea (O) • 40 x Geburtskomplikationen (O) • 300 x Geburtenleitung • 800 x Ultraschalluntersuchungen: <ul style="list-style-type: none"> - davon mind. 300 x transvaginal und mind. 300x transabdominal - davon 150 x 1. Trimenon - davon 150 x 2. Trimenon - davon 100 x 3. Trimenon - davon 400 x gynäkologische Ultraschalluntersuchungen inkl. Mammasonographie) <p>O: 1. Operateur bzw. Operateurin A: 1. Assistenz</p>

Logbuch

Deutschland	Österreich	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> • Elektronisches Logbuch (eLogbuch) wird seit 01.07.2020 sukzessive von den Ärztekammern eingeführt • Die Einführungszeitpunkte unterscheiden sich je nach Bundesland. • Bis zur Einführung des eLogbuchs ist es den in Weiterbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzten (WBA) freigestellt, das manuelle Logbuch oder das eLogbuch zu verwenden • Das Nachhalten der Dokumentationen im eLogbuch liegt im Verantwortungsbereich der WBA • Die Aufgabe der Weiterbildungsbefugten/-ermächtigten (WBB) ist es, dem WBA den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Rubriken „Kognitive und Methodenkompetenz“ bzw. „Handlungskompetenz“ sowie die erreichte Anzahl nachzuweisender Richtzahlen und die zu dokumentierenden Weiterbildungsgespräche über das eLogbuch zu bestätigen und somit den Stand der Weiterbildung im Blick zu haben 	<ul style="list-style-type: none"> • Logbuch der OEGGG als Leitfaden vorhanden • für Anrechnung der Weiterbildung muss das Rasterzeugnis der österreichischen Ärztekammer erfüllt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronisches Logbuch der SIWF • mindestens ein eLogbuch pro Weiterbildungsstätte

Obligatorische Fortbildungen		
Deutschland	Österreich	Schweiz
<p>80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatischer Grundversorgung, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 50 Stunden Kurs-Weiterbildung in psychosomatischer Grundversorgung • Mindestens 15 Doppelstunden Balintgruppe 	Keine	<p>Im Laufe der Weiterbildung müssen elf SGGG- Blockkurse absolviert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Acht Blockkurse unterschiedlicher Thematik • Zwei Blockkurse in Psychosomatik • Ein von der SGGG anerkannter Ultraschallbasiskurs in Gynäkologie und Geburtshilfe (Total fünf Tage) • 40-stündige Grundausbildung in Psychosomatik, die sich wie folgt zusammensetzen: Die zwei o.g. Psychosomatik-Blockkurse (insg. 16 Stunden), ein Kommunikationskurs Ultraschallkompetenz (4h), 16 Stunden Supervision, aufgeteilt in vier Sitzungen, vier Stunden Selbststudium zum Erstellen eines Fallberichtes für die Supervision

Facharztprüfung		
Deutschland	Österreich	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin nach erfolgter Zulassung • Prüfungsausschuss mit mindestens drei Ärztinnen oder Ärzten (Prüfungsvorsitz und zwei Fachprüfer) • Nicht öffentliches Einzelgespräch • Dauert mindestens 30 Minuten • Die Prüfung kann sich auf alle Weiterbildungsinhalte erstrecken 	<ul style="list-style-type: none"> • Antritt nach 44 Ausbildungsmonaten möglich • Schriftlich • 120 Fragen, Bestehensgrenze 70% 	<ul style="list-style-type: none"> • 2 schriftliche Examina (i.d.R. 2. und 4. Weiterbildungsjahr, je 4 Stunden, 120 Fragen) • 1 mündliche Prüfung (5. Weiterbildungsjahr, 1 Stunde Fallvorstellungen und Kolloquium)

Anrechnung von Forschungs- / Praxis- / Poliklinik-Zeit

Deutschland	Österreich	Schweiz
<p>Forschung</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) grundsätzlich keine Anerkennung von Forschungszeiten vorgesehen • Einzelfallprüfung können durch die jeweiligen Landesärztekammer durchgeführt werden • Clinician-Scientist-Programme wie z.B. der Charité – Universitätsmedizin Berlin und des Berlin Institute of Health (BIH) gemeinsam mit der Ärztekammer Berlin stellen nach wie vor Ausnahmen dar <p>Praxis/Poliklinik</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der alten MWBO von 2004 war ein Maximum von 24 Monaten im ambulanten Bereich vorgegeben • Diese Aufteilung ist in der aktuellen MWBO nicht mehr aufgeführt • Die jeweiligen Vorgaben der Landesärztekammern sind jedoch zu beachten 	<p>Forschung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechnung von 9 Monaten als wissenschaftliches Modul im Rahmen der Sonderfachspezialausbildung möglich <p>Praxis/Poliklinik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechnung von 9 Monaten als ambulantes Gynäkologie Modul im Rahmen der Sonderfachspezialausbildung in einer anerkannten Lehrpraxis möglich (max. 12 Monate) 	<p>Forschung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu einem Jahr kann eine MD/PhD-Ausbildung angerechnet werden <p>Praxis/Poliklinik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu insgesamt 12 Monate kann eine Praxisassistentin in anerkannten Arztpraxen angerechnet werden • Mindestens 6 Monate Poliklinik obligatorisch

Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Deutschland	Österreich	Schweiz
<p>Mitgliedsstaat der EU, des sonstigen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer einen fachlichen Ausbildungsnachweis besitzt, der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben gegenseitig automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung • Die Weiterbildungsabteilung der zuständigen Landesärztekammer prüft die eventuelle Anrechenbarkeit von internationalen Facharzt diplomen bzw. im Ausland absolvierten Weiterbildungszeiten und ob die Genehmigung zum Führen einer in Deutschland gültigen Bezeichnung erteilt werden kann <p>Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Landesärztekammern sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Prüfung und eventuelle Anrechnung von Weiterbildungszeiten sowie Facharzt diplomen aus Drittstaaten zuständig 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich, muss jedoch individuell durch zuständige Landesärztekammer anerkannt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausländische Weiterbildung ist anrechenbar (am besten im Voraus bei der Titelkommission des SIWF über die spätere Anrechenbarkeit der Auslandstätigkeit erkundigen) • Mindestens 2 Jahre müssen in der Schweiz absolviert werden. • 50% des Operationskataloges (der einzelnen Eingriffsarten) muss in der Schweiz erfüllt werden.

Anrechnung ausländischer Weiterbildung		
Deutschland	Österreich	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Nachweisen bzw. Diplomen aus Drittstaaten vergleicht die Weiterbildungsabteilung Ihrer zuständigen Landesärztekammer Inhalt und Dauer der abgeleisteten Weiterbildung mit den Anforderungen der für die Landesärztekammer gültigen Weiterbildungsordnung • Für jeden Arzt/ jede Ärztin ist immer nur die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammerrechtsverbindlich, deren Mitglied er/sie ist 		

Quellen

Deutschland

- **(Muster-)Weiterbildungsordnung 2003 in der Fassung vom 23.10.2015**, Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern), https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/Weiterbildung/MWBO_2003.pdf, letzter Zugriff: 01.07.2024
- **(Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 in der Fassung vom 14.06.2024**, Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern), https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Aus-Fort-Weiterbildung/Weiterbildung/20240614_MWBO-2018.pdf, letzter Zugriff: 01.07.2024
- **„Elektronisches Logbuch - Dokumentation der Weiterbildung“**, Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern), <https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/aus-fort-und-weiterbildung/aerztliche-weiterbildung/elogbuch>, letzter Zugriff: 01.07.2024
- **„Stark in Klinik und Forschung: Exzellenzschmiede Clinician Scientist Programm“**, Berliner Ärzt:innen, Online Magazin der Ärztekammer Berlin, <https://magazin.aekb.de/beruf-kompetenz/stark-in-klinik-und-forschung-exzellenzschmiede-clinician-scientist-programm>, letzter Zugriff: 01.07.2024

Österreich

- **Ausbildungsinhalte und Rasterzeugnisse (KEF und RZ-V 2015)**. Österreichische Ärztekammer (2024), <https://www.aerztekammer.at/ausbildungsinhalte-und-rasterzeugnisse-kef-und-rz-v-2015>, Letzter Zugriff: 01.07.2024
- **Logbuch-Zur Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt in Frauenheilkunde und Geburtshilfe. 2016**, H.Kiss, P.Kohlberger, G. Ralph, P. Pateisky, P. Klaritsch, S. 3-4
- **Österreichische Akademie der Ärzte (2024): ÖÄK Facharztprüfung Frauenheilkunde und Geburtshilfe**, Akademie der Ärzte, <https://www.arztakademie.at/frauenheilkunde>, letzter Zugriff: 01.07.2024
- **Österreichische Akademie der Ärzte (2024): ÖÄK Facharztprüfung Frauenheilkunde und Geburtshilfe**, Akademie der Ärzte, <https://www.arztakademie.at/anmeldung>, letzter Zugriff: 01.07.2024

Schweiz

- **Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2014. Fachärztin oder Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe**, SIWF - Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung, <https://www.siwf.ch/weiterbildung/facharzttitel-und-schwerpunkte/gynaekologie-und-geburtshilfe.cfm#i113472>, letzter Zugriff: 01.07.2024 Auslegung von Art. 32 WBO (Teilzeit) und Art. 30 WBO (Mindestdauer von Weiterbildungsperioden)
- **Auslegung von Art. 32 WBO (Teilzeit) und Art. 30 WBO (Mindestdauer von Weiterbildungsperioden)**, SIWF - Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung, https://www.siwf.ch/files/pdf27/wbo_ausl_art_30_32_d.pdf
- **eLogbuch FMH**: <https://www.siwf.ch/weiterbildung/e-logbuch.cfm>

Autorinnen und Autoren

für das Junges Forum der DGGG

Dr. med. Martin Göpfert
Klinikum Dritter Ordern
Menzinger Straße 44
80638 München
martin.goepfert@yahoo.de

für die Junge Gyn der OEGGG

Dr. med. univ. Larissa Levin, BSc
Landeskrinikum Mödling
Sr. M. Restituta-Gasse 12
2340 Mödling
larissa.levin@hotmail.com

für das Junge Forum der Gynécologie Suisse

Dr. med. Claudia Becker
Kantonsspital Winterthur
Brauerstraße 15
8400 Winterthur
claudia.becker@jfor.ch

JUNGES
FORUM

Jung. Fachlich. Aktiv.
OEGGG
Junge Gyn.

junges forum
gynécologie
suisse